



Rechtsverordnung
über die Sperrzeit
(SPERRZEITVERORDNUNG)
vom 11. September 2003

Aufgrund von § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes vom 05. Mai 1970 (BGBl. I S. 465) in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 20 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung) in der Fassung vom 19. November 1979 (GBl. 1980 S. 42) zuletzt geändert durch die Neunte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Gaststättenverordnung vom 05.12.2000 (GBl. 22, S. 730) und § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. 578, ber. S. 720) hat der Gemeinderat am 10. September 2003 folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt

- allgemein um 02.00 Uhr,
- in der Nacht zum Samstag um 03.00 Uhr,
- in der Nacht zum Sonntag um 03.00 Uhr.

§ 2

Die Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Sperrzeit (Sperrzeitverordnung) vom 29. November 1990 außer Kraft.

Schenkenzell, 11. September 2003

Schenk, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.